

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen

Verlag: Reiß Jahr: 1786

Kollektion: Rezensionszeitschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN557328365 1786

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786

LOG Id: LOG_0084 LOG Titel: 80. Stück. LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365 **OPAC:** http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen Georg-August-Universität Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen Germany Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Unzeigen.

80. Stück.

Eubingen ben ; Octobe. 1786.

Stuttgart.

Inter bem Borfi; bes herrn Regierungsraths Scheidemantels hat herr Imman. Brid. Rappolt aus Brackenheim eine von ihm felbft auf 5. B. verfaßte Juauguraldifertation: de numero specierum iuris in re & praesertim: an posjeffio illis fit annumeranda, im April D. J. vers theidiget. Der Dr. Berf. nimmt nur vier Gattungen des Realrechts an, nemlich das Eigens thums . Erbichafts . Dienfibarteits . und Dfand= recht : bad Recht Des Chemannes auf den Brautschat, wie auch dassenige des emphyteutæ und fuperficiarit balt et fur Gattungen des Gigenthumsvechts, und gwar bende legtere aus bem Gruns De, weil der Etblebenmann bas Recht habe, fein auf bein Gute haftendes Recht ju veraugern; ju berpfanden und auf feine Erben übergutragen; ju welchem allem ber Diefbrauchet nicht befugt fen. (Dies alles , binctt uns , beweißt nur fo viel , daß das Erblebenrecht ein dingliches und ber Urt nach von dem Diegbrauch verschiedenes Recht fen.) Sauptfachlich aber bat es ber Sr. 23. mit dem Befig ju thun, welchen er aus ber Angabl ber binglichen Rechte ausgeschieden haben will. Go wenig wir bierinn bemfelben in ber Sauptfache unfern Bens fall perfagen tonnen: fo febr hatten wir gewünscht, Daß ibm Diejenige Gulfemittel, Die ibm aus bem Labprinth der Lehre vom Befig beraushelfen tonnten, nicht unbefannt geblieben maren. Der naturliche Befig foll tein mabrer Befig fenn (der boch Dem Beffiger fo viele rechtliche Bortbeile und unter Diefen auch die Rechtsmittel ber Interdicten, gemabrt); mabrer Befig alfo fen allein ber Civilbes fit: "detentio rei iusta cum animo eam fibi habendi;" und Arten begelben bie poffessio bonae & malae fidei. Die Befege, woraus Strub und andere dem Beff; Die Gigenschaft eines Reale rechts benlegen, werden f. 17. ber Reihe nach für Die Meinung des Grn 3. erflart (woben wir nur Dies bemercken wollen, daß es um die Snpothefe bes Brn Berf. ber boch f. 13. Die poffeifionem bonze fidei als ein quasi dominium für ein Gis genthume . und alfo auch Realrecht balt, gefabrlich aussehen wurde , wenn die in L. I. G. I. D. de superfic. enthaltene quafi in rem actio feine andere als die angenommene Deutung guliefe.) Ein anderer Sauptbeweiß wird, wie billig, aus der Eigenschaft ber Interdicten geführt ; nur lagen ba auch einige Schwierigkeiten im Bege, beren Auflofung fich der Br Berf. jum Theil beschwerlicher gemacht hat , ale es nothig mar. Die Interbis cten, von welchen die Gefeje fagen, quod non possessionis, sed proprietatis causam contineant , follen doch am Ende auf nichts anders, als auf Berichtigung bes Befigftandes binauslaufen ; auch feven die Interdicte Derwegen alle Berfonals flagen, weil nicht allein berienige, ber ben andern aus dem Besize entsezt oder darinn gestört hat, sondern auch dersenige, welcher den Besiz einer Sache, worauf der andere Ansprache zu machen hat, nicht einräumt, ex malesicio tenent sen; (eine Erklärung, womit man, weil doch am Ende sede Klage den Zweck hat, den Beklagten zu Leistung desen, was er dem Kläger widerrechtlicher Weise nicht einräumt, anzuhalten, alle Klagen zu Perssonalklagen qualificiren könnte.)

Braunschweig.

3m Berlag ber Fürftl. Baifen - Sauf Buchhandlung: Lehrbuch der Staatstunde der pornehmften Europaischen Staaten, von Jul. Aug. Remer, Drof. ber Gefch. am Colleg. Carol. in Braunschweig. 8. 1786. 572 Geiten. Mit bem beften Borurtheil von der Belt haben wir dief neue Lehrbuch der Statiftit vor uns genommen , bas von einem Manne herrührt, dem wir in der Univerfalhistorie eines der schonften und brauchbarften Compendien besonders in Rudficht auf Die neuere Beiten zu banten haben. Aber, wir mußen es nur gleich gesteben, wir find über ber Borrede gang und gar irre worden. Wenn wir es auch von bem Brn. Dr. Remer nicht erwartet batten, fo murben wir es doch von jedem Schriftsteller, der in dem hohen Tone anfangt, "wir haben biffher noch fein brauchbares Lehrbuch fur Die Statistit gehabt," mit Recht fordern, daß er benn auch wiße, was bigher für Lehrbucher in Diefem Fache bekannt worden fenen. Er tennt aber, Diefer Borrebe nach ju urtheilen, feines, als bas Achenwallische und Tozeniche. Run mochten wir auch diefe um beffe willen, was bier baran ausgesest wird, eben nicht für unbrauchbar fo überhaupt erflaren ; allein wir haben noch eine gute Ungahl anderer, auf die fich Die angebrachte Rlagen nicht schicken. "3ch weiß nicht, fahrt unfer Berfager fort, was unfere Statistifer bewogen bat, Teutschland nicht mit in die Reibe der Lander aufzunehmen, beren Ber= fagung fie darftellen." Run wollen wir nicht von bem alten Conring (mit dem fr. Gatterer Die neue Epoche der Statistit angefangen bat) oder wenn man lieber fo will, von dem Olbens burger (thefaur. rerum publ.) fagen, ben wels chem Teutschland faft ben gangen vierten Band einnimmt, weil man Die Ginwendung machen fan, daß hier nur von Lehrbuchern die Rede fen. Aber Das erfte ordentliche Lehrbuch in Der Statiftit, Das Mufter Der folgenden, von Eb. Otto (3. 1726) bat gleich das erfte Capitel gerade wie Br Remer für Teutschland bestimt. Der fel. Balch (in Gots tingen) gab in demfelben Jahre, als Achenwalls Compendium das erstemal beraustam, (3. 1749) feinen Entwurf der Staatsverfagung beraus, in beffen fechsten Sauptflud G. 85 - 303. Tentich. Iand ausführlich beschrieben wird. Im J. 1755. erschien des verdienten Sofrath Reinhards Ginleis tung ju ber Staatswiffenschaft, wo im vierten Capitel G. 63 - 309 bas teutsche Reich gewiß nicht gu furg abgefertiget ift. Gines ber neueften und beften fiatistischen Lebrbuchern von Bru Bans mann (Brandeb. 1781. 8.) hat im gten haupt, find C. 169 - 360, ebenfalls ben Staat von Teutschland in der Ordnung wie die andere betrachs tet. Alle diese Bucher (und wir fonnten nothigen Falls noch fonft mit einigen bienen) find weber unbefannt noch foftbar. Indem nun aber ber be Dr. Die Urfachen errathen will, warum unfere Statistifer Deutschland nicht mit in Die Reibe Der übrigen Reiche aufnehmen, und fie erftlich

darinn gu finden meint, weil die dabin einschlas genben Materien noch einmahl im Staats Recht vortommen, fo wundern mir und wieder über die darauf gegebene Untwort, "daß beide Wiffenschaften eine deutliche Grenglinie baben." Würklich hatte bier br. R. cher etwas neues leis ften tonnen, wenn er und diefe vermeintlich beut. liche Grenzlinie Deutlich gezeichnet batte. Denn wir haben es nicht nur unferes wenigen Dris felbft erfahren, fonbern es auch ben großen Schrift. ftellern beobachtet , daß es eben nicht fo leicht fen ju unterscheiden, was in dem Staats. Recht und nicht in der Statiftit oder umgefehrt in der Stas tiftit und nicht im Staats . Recht abgehandelt werden muße. Wenn aber Die Untwort Diefen Bers fand baben folle, (ben man ihr leicht benlegen fan,) baf überhaupt was in bas Staaterecht von Teutschland gebort, nicht in die Statiflit gebore, fo mas re das freplich ein gang neuer, aber defto unrichtis gerer Gag, Da er nicht nur durch die Analogie ber Methode ben andern Reichen widerlegt, fondern felbft durch die porliegende Abhandlung des ben. Berf. (f. 1. B. G. 39 S. 9. u. a.) gerade umgestoßen wird. Die andere Urfache biefer an Teutichland begangenen Unterlagungefünde mare nach der Borrede Die Schwierigteit ber Arbeit; aber eben befimegen bofft der 3. werde man von ihm nicht gleich Bollfommenheit forbern. "Satte jemand vor mir fo gedacht; fo wurde mein Berfuch nicht ber erfte fenn." Aber er ift es, wie wir gefeben haben, ben weitem nicht. Rein, fo viel wir wifen und gelefen baben, ift weder diefe Schwie= rinfeit, noch bas Staats, Recht Schuld baran, fons bern weil eben einige, und wir laugnen nicht, das wir in ber Theorie und in ber Ausübung Diefer Meinung feven, geglaubt baben, bag Teutschland

ben ber gewöhnlichen Collegienfrift nicht wohl mitgenommen werden fann, ba es nicht nur bier und da feinen eigenen Plan erfordert, fondern alsbenn auch alles übereilt werden muß. "Gine amente außerfte Unvolltommenbeit ber famtlis den Sandbieder, fabrt Sr. R. fort, ift es, daß fie weder ben Defterreichischen noch den Breufis fchen Staat berühren." Richt einmabt berühren? Eriflich baben ja alle, Die bas teutsche Reich in der Reibe einrucken, insbesondere auch von Defferreich und Preufen gehandelt, (man febe j. B. Balch, 6. B. S. 305 f. 6. 438 f.) hernach bat Reinbard fchon bem Staat von Preugen ein eigenes Capitel bestimt (f. a. B. cap. 14) Baumann aber noch aufer Teutschland im gebenden Sauptit. ben Staat von Defferreich und im folgenden ben Staat von Preugen, nicht blod berührt, fondern befonders und recht brauchbar abgehandelt. Das fcbonfte ift, daß der Sr B. über Diefe aufferfte Unbolltom= menheit flagt, und doch Defferreich nicht befonbere befchrieben bat, unter bem Bormand, Daff in Diesem Staat noch allerlen Ginrichtungen ges macht werden, die man erft abwarten muße. Wenn es bas ift, fo wollen wir Statistit fchreiben gar lies gen laffen. Roch ift bem Grn B. auch die Orde nung nicht recht, in welcher feine Borganger bie ftatiftifche Urtitel gefest haben. Un Diefer batten wir wohl nicht ju Ritter werden mogen, ba in Diefem Rache eben nicht fo viel barauf ankommt. Satte Dr R. Gatterers Weltstatiftit gefeben, fo

wurde er dort mude geworden fenn es zu beobachten, wie vielerlen Reihen und Zusammenstellungen der Artifel sich gedenken laßen und schon ausgedacht worden segen, ohne daß man die eine oder die andere von vorzüglichem Bortheil finden konnte. Diß aber billigen wir, daß durchgehends die Gefchichte ber Staaten weggelagen worden ift, ba fie bier viel ju turg ausfallen muß, als bag fie etwas nugen fonnte, und man fchon an einen eigenen Unterricht und eigne Lehrbucher gur Staatengeschichte gewöhnt ift. Ueberhaupt aber haben wir uns ben ber Musführung ber einzelnen Capitel wieder mit dem Berf. der Borrede gleichfam ausgefohnt, Die in der That fo ausgefallen ift, daß man bamit gufrieden fenn tan. Rebft ben gewohnlichen Staaten findet man bier auch einen ftatiftis fchen Abrif von Gardinien, Reapel, dem Rirs chenftaat und Benedig. Die neuere Rachrichten im polit. Journal, bem Portefeuille und andern Monathschriften find fleifig genügt, und überall auch Die literarische Quellen und Gulfsmittel angefüh= ret, über die fich aber infonderheit wohl noch manches erinnern ließe, wenn fich nicht ber fr. Berf. in der Borrede fchon diffalls entschuldigt batte.

Erlangen.

Wie betrachtet der Christ die Lehre von Bott dem Dater, Sohn und Beift furs Berg? Eine Predigt am 18. Jun. 1786. in der Unis versitatsBirche gehalten von D. Wilhelm fri= derich gufnagel. 24 Geiten. Bir empfehlen Diefe Prediat als Probe einer vernünftigen Trennung der Theologie und Religion, und als Mufter eis ner Lebre bes Chriftenthums , Die , fo fpeculatio fie auch ben bem erften Unblick scheinen mag, boch ficher nicht zur blogen Uebung des menschlichen Speculationsgeistes geoffenbart worden ift. Daß Die moralischen Unmendungen , Die ber Sr Berf. macht, noch einer Bermehrung fabig find, wird ihm wohl fein billigdencfender Lefer jum Tabel ans rechnen. Und daf fie nicht gerade an die Ricanis fche Formul gebunden find i wenn fie fchon auch

nicht mit dieser fireiten; dieß tan wohl nur fur folsche anflogig fenn, die gewiße firehliche Bestimmungen und Ausbrücke als wefentliche Bedingungen der Erbauung, und als unzertrennbar mit dem achsten practischen Christenthum verbunden betrachten.

Böttingen.

Diff. inaug. de lege commifforia emtionis venditionis, quam publice defendet Johannes Wilkens, Brema-Saxo. 1786. 40 G. 4. Der 3. hat feinen Gegenstand grundlich und in guter Ord= nung abgehandelt. Richtig wird in §. 8 bemertt, bag der commifforische Bertrag niemals ale ftill= fchweigend bengefest ju vermuthen fen , felbft nicht ben Bertaufen, welche fub hafta geschehen, wo hingegen nach §. 13. fein Zweifel ift, bag ber Bertaufer feines aus diefem Contract erworbenen Rechts fich ausdrucklich oder ftillschweigend beges ben tonne. Der f. 15 unterfucht die Frage: Db fraft des commifforischen Bertrags der Raufer, welcher ju ber bestimmten Zeit nicht ben gangen Raufschilling, boch aber einen Theil beffelben bes jabit, des Legtern verfultigt werde? fie wird mit Recht berneinend entichieden. In f. 17 wird behauptet, daß ohne Unterscheid , ob ber commifforische Bertrag verbis directis oder obliquis bengefest morben, bem Berfaufer niemals Die rei vindicatio; fondern allein die verfonliche Rlage aus dem Raufconfract guftebe, woodn ledoch Rec, burch die boin Berf. angeführte Grunde nicht überzeugt worden ift. Der legtere t. 19 handelt gang fury von Gal-Ien, wo jum Bortheil bes Raufere ein commiffos rifcher Bertrag gemacht wird.

Tubingen gebrudt bei Beorg Beinrich Reif.